

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Wormser Straße 15 - Z 87/1.3" gemäß § 8 in Verbindung mit § 4 und § 5 Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPflG) vom 07.03.1990

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. - Nr. 10/78, Seite 159 ff.) geändert durch Artikel 7 des ersten Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. S. 17), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des DSchPflG vom 27.10.1986 (GVBl. S. 291), verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigegeführten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb des Stadtteils Mainz-Weisenau wird als Denkmalzone gemäß § 4 (1) Nr. 2 DSchPflG im Sinne des § 5 Abs. 2 DSchPflG (bauliche Gesamtanlage) und § 5 Abs. 5 DSchPflG (historische Gartenanlage) unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Wormser Straße 15".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt das Anwesen Wormser Straße 15, bestehend aus 2 Wohnhäusern, mit dem sich anschließenden Garten innerhalb der Gemarkung Weisenau, Flur 1, Flurstücke 7/9, 4/14, 4/15, 4/16, 4/19 und 4/20. Die beigegeführte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

- (1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zwecke der Erhaltung der beiden aus dem 18. und 19. Jahrhundert stammenden Wohnhäuser und des historischen Gartens, die gemeinsam ein einzigartiges Beispiel für die Konzeption eines freistehenden Gebäudes der Barockzeit im Vorfeld der Festung Mainz sowie für die Nutzungsänderungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts während der Zeit der Restauration bilden.
- (2) Bei der Denkmalzone handelt es sich um ein Zeugnis des geistigen Schaffens im Sinne von § 3 Nr. 1 a DSchPflG, an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen sowie zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse besteht, und zwar
 - aus wissenschaftlichen Gründen, weil insbesondere das frühere Äbtissinnenhaus mit der Gartenanlage wichtige Hinweise liefert für die architekturgeschichtliche und gartengeschichtliche Forschung unter besonderer Berücksichtigung des 18. Jahrhunderts. Von Bedeutung für die soziogeografische Forschung erweisen sich die an dem Kulturdenkmal ablesbaren Umnutzungen des 19. Jahrhunderts.
 - aus städtebaulichen Gründen, weil das Kulturdenkmal mit Gartenanlage auf kennzeichnende Weise das Bild der Wormser Straße im Grenzbereich zwischen Mainz-Weisenau und der Innenstadt prägt.
 - zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt, weil die gestalterische Qualität des Kulturdenkmals sich positiv von der umgebenden Bebauung heraushebt.

Die Unterschutzstellung ist geboten, weil sie der Erhaltung und Pflege des Kulturdenkmals dient und dies zu den gesetzlichen Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gehört (§ 1 Abs. 1 DSchPflG).

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für die innerhalb des Geltungsbereichs der Rechtsverordnung gelegene Grundstück wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5 *)

Inkrafttreten

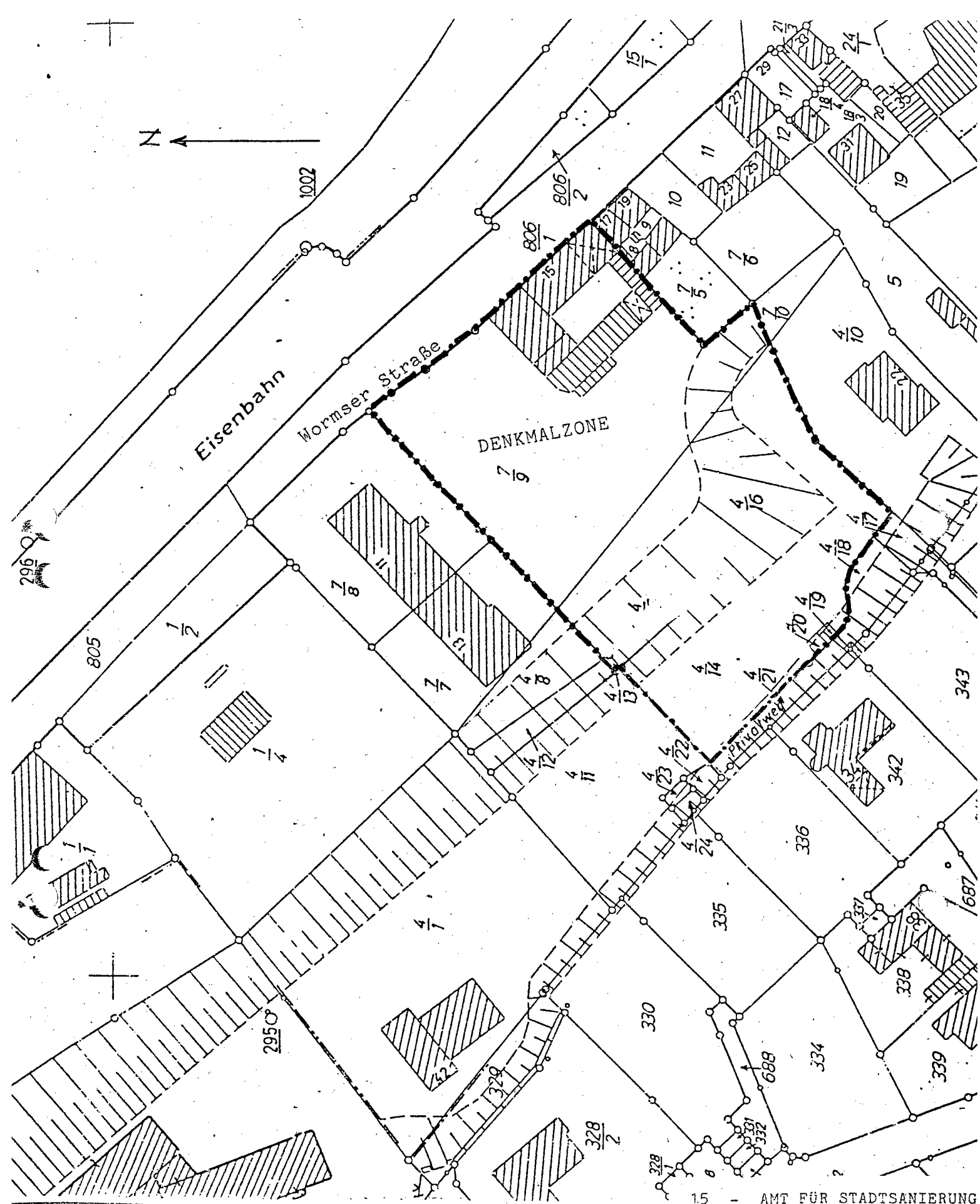
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft.

Mainz, 07.03.1990
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 06.04.1990.



15 - AMT FÜR STADTSANIERUNG
UND DENKMALPFLEGE, MAINZ

Anlage zur Rechtsverordnung
"Wormser Straße 15 - Z 87/1.2

Mainz, 09.10.1987 M. 1:1000

1A. *Wolff*